

**Kleine Anfrage**

**des Abg. Daniel Rottmann AfD**

**und**

**Antwort**

**des Ministeriums für Soziales und Integration**

**Situation der unbegleiteten minderjährigen Ausländer (UMA)  
in Ulm und im Alb-Donau-Kreis**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele UMA befinden sich Stand 31. Dezember 2018 in Obhut des Jugendamts der Stadt Ulm und des Alb-Donau-Kreises?
2. Falls es unterschiedliche Formen der Inobhutnahme gibt, wie viele UMA sind zum o. g. Zeitpunkt jeweils in welcher Form in Stadt und Kreis in Obhut genommen?
3. Wie viele UMA kamen seit 1. Januar 2015 bis aktuell monatlich nach Ulm bzw. in den Alb-Donau-Kreis?
4. Aus welchen Herkunftsländern stammen die UMA in Ulm bzw. im Kreis?
5. Wie lange halten sich die UMA durchschnittlich in Ulm bzw. im Kreis auf?
6. Inwieweit erfolgt eine Weiterverteilung von Ulm bzw. vom Kreis und ggf. nach welchem Verteilungsschlüssel?

12. 02. 2019

Rottmann AfD

### Begründung

Diese Kleine Anfrage soll die Situation der UMA in und um Ulm und ihre Verteilwege ermitteln.

### Antwort

Mit Schreiben vom 12. März 2019 Nr. 26-0141.5-016/5740 beantwortet das Ministerium für Soziales und Integration die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Wie viele UMA befinden sich Stand 31. Dezember 2018 in Obhut des Jugendamts der Stadt Ulm und des Alb-Donau-Kreises?*
- 2. Falls es unterschiedliche Formen der Inobhutnahme gibt, wie viele UMA sind zum o. g. Zeitpunkt jeweils in welcher Form in Stadt und Kreis in Obhut genommen?*

Die vorläufige Aufnahme und Unterbringung eines Kindes oder Jugendlichen in Notsituation durch das Jugendamt wird als (vorläufige) Inobhutnahme bezeichnet. Das Ministerium für Soziales und Integration bezieht die Antwort allerdings auf alle unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländer (UMA), die sowohl durch die vorläufige Inobhutnahme gemäß § 42 a Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII), die Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII und in Hilfen zur Erziehung gemäß § 27 ff. SGB VIII zum 31. Dezember 2018 betreut, untergebracht und versorgt worden sind. Des Weiteren haben volljährige ehemalige UMA ab dem achtzehnten Lebensjahr die Möglichkeit, Hilfe für junge Volljährige gemäß §§ 41, 27 ff. SGB VIII zu beantragen.

Bei der Stadt Ulm wurde zum 31. Dezember 2018 insgesamt ein UMA im Status der vorläufigen Inobhutnahme und kein UMA in der Inobhutnahme geführt. Im Landkreis Alb-Donau-Kreis wurden keine UMA sowohl in der vorläufigen Inobhutnahme als auch in der Inobhutnahme betreut, versorgt und untergebracht. Insgesamt 18 UMA erhielten Leistungen der Jugendhilfe in Form von Hilfen zur Erziehung bei der Stadt Ulm und insgesamt 10 UMA im Landkreis Alb-Donau-Kreis. Darüber hinaus erhielten insgesamt 25 ehemalige UMA in der Stadt Ulm und insgesamt 53 ehemalige UMA Hilfe für junge Volljährige.

- 3. Wie viele UMA kamen seit 1. Januar 2015 bis aktuell monatlich nach Ulm bzw. in den Alb-Donau-Kreis?*

Die monatlichen Zugangszahlen werden von den einzelnen Stadt- und Landkreisen nicht erfasst. Der Landratsamt Alb-Donau-Kreis teilte mit, dass seit Sommer 2016 keine Neuzugänge aufgenommen werden mussten.

Der Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS)/Landesverteilstelle erfasst nach Meldung der baden-württembergischen Jugendämter seit August 2016 die Zahl der Neuzugänge in den einzelnen Stadt- und Landkreisen, die in der folgenden Übersicht bzgl. der Stadt Ulm und des Landkreises Alb-Donau-Kreis aufgeführt werden. Die Landesverteilstelle wurde zum 1. November 2015 aufgrund der Einführung des neuen Verteilverfahrens eingesetzt.

Von den Jugendämtern gemeldete Neuzugänge		
Monat	Landkreis Alb-Donau-Kreis	Stadt Ulm
November 2015	Keine Datenerfassung in diesem Zeitraum	
Dezember 2015		
Januar 2016		
Februar 2016		
März 2016		
April 2016		
Mai 2016		
Juni 2016		
Juli 2016		
August 2016		
September 2016	0	7
Oktober 2016	0	4
November 2016	0	7
Dezember 2016	0	13
Januar 2017	0	4
Februar 2017	0	6
März 2017	0	3
April 2017	2	4
Mai 2017	0	2
Juni 2017	0	7
Juli 2017	0	4
August 2017	0	3
September 2017	1	2
Oktober 2017	0	6
November 2017	0	4
Dezember 2017	0	2
Januar 2018	0	7
Februar 2018	0	4
März 2018	0	0
April 2018	0	4
Mai 2018	0	1
Juni 2018	0	4
Juli 2018	0	3
August 2018	0	2
September 2018	0	1
Oktober 2018	0	0
November 2018	0	2
Dezember 2018	0	3
Januar 2019	0	0
Februar 2019	0	1
<b>Gesamt</b>	<b>3</b>	<b>112</b>

4. Aus welchen Herkunftsländern stammen die UMA in Ulm bzw. im Kreis?

Die Stadt Ulm teilt dem Ministerium für Soziales und Integration mit, dass die UMA aus den folgen Herkunftsländern stammen:

Pakistan, Afghanistan, Äthiopien, Eritrea, Somalia, Syrien, Albanien, Nigeria, Guinea, Iran, Irak, Elfenbeinküste (bzgl. Stichtag 31. Dezember 2018).

Das Landratsamt Alb-Donau-Kreis teilt dem Ministerium für Soziales und Integration mit, dass die UMA aus den folgen Herkunftsländern stammen:

Afghanistan, Syrien, Irak, Nigeria, Eritrea, Somalia, Gambia, Ägypten, Marokko, Albanien, Mali, Guinea, Indien, Senegal, Pakistan, Iran, Äthiopien.

*5. Wie lange halten sich die UMA durchschnittlich in Ulm bzw. im Kreis auf?*

Weder das Jugendamt der Stadt Ulm noch das Kreisjugendamt des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis können die durchschnittliche Aufenthaltsdauer von UMA mitteilen.

Unabhängig davon, in welchem Status (vorläufige Inobhutnahme, Inobhutnahme oder Hilfen zur Erziehung) sich ein UMA befindet, wird er maximal bis zur Vollendung der Volljährigkeit in der Jugendhilfe betreut, untergebracht und versorgt.

Nach bundesgesetzlichen Vorgaben des SGB VIII dauert die vorläufige Inobhutnahme längstens einen Monat. Im Anschluss daran beginnt der Status der Inobhutnahme. Gemäß § 42 Absatz 4 Nr. 2 SGB VIII endet die Inobhutnahme bei UMA mit der Entscheidung über die Gewährung von Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch (Ziffer Nr. 2). Die Hilfen zur Erziehung werden gemäß §§ 27 ff. SGB VIII längstens bis zur Volljährigkeit gewährt.

Hiervon bleibt unberührt, dass volljährige ehemalige UMA (junge Volljährige) ab dem 18. Lebensjahr in der Regel längstens bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres Hilfen für junge Volljährige gemäß §§ 41, 27 ff. SGB VIII beantragen können.

Nach Beendigung der Jugendhilfe – unabhängig in welchem Alter – verbleiben die jungen Menschen in der Regel ebenfalls im Kreis oder in der Stadt, da sie z. B. die Schule besuchen, eine Wohnung angemietet haben oder soziale Kontakte geknüpft haben.

*6. Inwieweit erfolgt eine Weiterverteilung von Ulm bzw. vom Kreis und ggf. nach welchem Verteilungsschlüssel?*

Eine landesinterne Verteilung von UMA findet seit dem 1. Mai 2017 fast durchgängig nicht statt. Baden-Württemberg ist aufgrund der wöchentlichen Neuzugänge durch das Bundesverwaltungsamt als „Einreiseland“ definiert worden und daher meldet der Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS)/Landesverteilstelle alle UMA, sofern das örtliche Jugendamt den UMA zur Verteilung anmeldet und gemäß § 42 a Absatz 2 Nr. 1 bis 4 SGB VIII kein Verteilhindernis festgestellt wurde, zur bundesweiten Verteilung beim Bundesverwaltungsamt an.

Das Bundesverwaltungsamt benennt gemäß den bundesgesetzlichen Vorgaben des SGB VIII das zur Aufnahme verpflichtete Land, das wiederum den UMA einem öffentlichen Träger der Jugendhilfe zuteilt. Das örtliche Jugendamt, z. B. das Kreisjugendamt des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis oder das Jugendamtes der Stadt Ulm, das den UMA vorläufig in Obhut genommen hat, übergibt den UMA an das benannte Jugendamt des anderen Landes.

Eine Übergabe des UMA vom Landkreis an die Stadt oder umgekehrt findet aktuell nur in Absprache zwischen den Jugendämtern und dem KVJS/Landesverteilstelle statt, wenn z. B. Familienangehörige des UMA dort leben und eine gemeinsame Unterbringung dem Wohl des UMA entspricht.

Lucha

Minister für Soziales  
und Integration